

Und damit die Unterthanen davon auch eine Wissenschaft bekommen und sich Niemand zu entschuldigen habe, als wäre ihm solche Ordnung verborgen gewesen; so soll eine jede Herrschafft dies aufs längste in vierzehn Tagen nach Ankündigung dieser Verwilligung seinen Unterthanen, derselbigen Hausgenossen, Kindern, Brodessern, und Dienern mit Fleiß eröffnen und anmelden.

Schließlich sollen alle und jede obbemeldte Puncte und Artikel dieser unser Ordnunge, welche erstlich Gott zum Lobe und darnach zu Aufnehmung und Gedyhen gemeines Landes fürgenommen und aufgerichtet sind, durch einen Jeden bey Vermeidung von Straffe und Pön, wie obgemeldet, festiglich und unverbrüchlich gehalten werden.

Gedachte Artikel wurden vom König Ferdinand zu Wien unterm 26. Juli 1539 confirmirt.

Um die Streitigkeiten zu schlichten, welche bis jetzt zwischen der Ritterschafft und den Ständen statt gefunden hatten, bestätigte der König Ferdinand I. zu Wien den 15. Sept. 1534 den sogenannten Prager Vertrag. (Derselbe befindet sich im Corp. Jur. Lus. p. 101 und Collectionswerk 2, S. 1287.) An der Ausarbeitung dieser Urkunde hatten folgende Männer auf königlichen Befehl Theil genommen: Nikol. v. Gersdorf, Amtshauptmann zu Budissin, Christoph Pfeil, Bürgermeister zu Budissin und Johann Hase, Stadtschreiber zu Görlitz. Diese Männer überreichten den 19. Februar dem Könige den Vertrag zu Prag und derselbe ernannte zur Prüfung dieses Vertrags den Landvoigt Zdisla Berka, Sebastian Weitmüller auf Commothau und Wolfrath Blankner, königlichen Unterkämmerer.

Nach dem diese Männer den entworfenen Vertrag geprüft hatten, erhielt er zu Wien die königliche Bestä-